

6491-1

Statuten

der

St. Canutigilde-Gesellschaft

zu Reval.

Vom Herrn Minister des Innern bestätigt
am 19. September 1878.

Reval, 1879.

Druck von J. S. Gressel.

Statuten

der

St. Canntigilde-Gesellschaft

zu Reval.

Vom Herrn Minister des Innern bestätigt
am 19. September 1878.

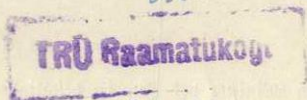
Reval, 1879.

Druck von J. H. Gressel.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 27. Juli 1879.

(L. S.)

Ent.



6563

„Bestätige“.

Für den Minister des Innern: College
des Ministers, Staats-Secretair Alakow.
Den 19. September 1878.

I. Allgemeine Regeln.

§ 1. Die Gesellschaft der St. Canuti-Gilde, gegründet im Jahre 1801, hat ausschließlich den Zweck, ihren Mitgliedern und deren Familien Gelegenheit zu geben, ihre freie Zeit bequem, angenehm und nutzbringend zu genießen.

§ 2. Zu diesem Zweck ist es der St. Canutigilde-Gesellschaft freigestellt, für ihre Mitglieder und Gäste Bälle, Maskeraden, Tanz- und sonstige Abende zu veranstalten, Bücher, Zeitungen und andere periodische Schriften zu halten.

Anmerkung 1. Dramatische Vorstellungen sind nur gestattet nach vorhergegangener Genehmigung der örtlichen Polizeibrigade, wobei nur die Inszenirung von solchen Piècen erlaubt ist, welche von den Abtheilungen der Hauptpreßverwaltung für dramatische Schriften gebilligt sind, und zwar ohne irgend welche Abweichung von den von der Censur bewilligten Originalen.

Anmerkung 2. Zum Vortrage von Erzählungen, Gedichten, Couplets etc., desgleichen wie zur Veranstaltung von literarischen Vorlesungen, auch wenn dieselben mit Genehmigung der Censur gedruckt worden, muß jedes Mal, nach festgesetzter Ordnung, die Erlaubniß der Hauptpreßverwaltung oder die des Curators des Lehrbezirks eingeholt werden.

Anmerkung 3. Die Annoncen der vorgetragenen Piècen müssen unverzüglich der Hauptpreßverwaltung zugestellt werden.

Anmerkung 4. Dem Vertreter der Polizei muß zu jeder Ausführung oder Vorstellung ein angemessener Platz im Locale der Gesellschaft angewiesen werden.

Anmerkung 5. Musikabende, wenn sie sich auf den Vortrag bereits genehmigter musikalischer Piècen beschränken, können

ohne vorhergehende Erlaubniß veranstaltet werden; sobald aber Musikstücke zum Vortrage bestimmt sind, die noch nicht im Druck erschienen, müssen dieselben vorher der örtlichen Censur oder der sie vertretenden Autorität zur Durchsicht vorgestellt werden.

Anmerkung 6. Außer dem Obigen ist die Gesellschaft verpflichtet, die örtliche Polizei=Obrigkeit von zu veranstaltenden Abend=Versammlungen rechtzeitig zu benachrichtigen und überhaupt alle hierauf bezüglichen Regeln zu beobachten.

§ 3. Das Gesellschaftslocal ist, mit Ausnahme der im § 6 genannten Tage, täglich von 10 Uhr Morgens an geöffnet.

§ 4. Die Mitglieder der St. Canutigilde=Gesellschaft können sich, ohne einer Strafe zu unterliegen, bis 1^{1/2} Uhr nach Mitternacht im Gesellschaftslocale aufhalten. Die später Bleibenden zahlen beim Weggehen zum Besten der Gesellschaft eine Strafe und zwar:

für die 1te halbe Stunde	—	R.	30	G.
" " 2te "	"	"	90	"
" " 3te "	2	"	10	"
" " 4te "	4	"	50	"
" " 5te "	9	"	30	"
" " 6te "	18	"	90	"
" " 7te "	38	"	10	"

Eine Viertelstunde nach Verlauf des letzten Straftermins wird das Gesellschaftslocal unbedingt geschlossen.

§ 5. Die im § 4 festgesetzten Strafgeelder werden nicht erhoben an Tagen, die zu den Generalversammlungen der Mitglieder, zu Bällen, Maskeraden und anderen Tanz=abenden bestimmt sind.

§ 6. An den drei letzten Tagen der stillen Woche, am ersten Oster= und ersten Weihnachtstage, so wie am Buß= und Bettage bleibt das Gesellschaftslocal geschlossen.

§ 7. Der Gesellschaft ist gestattet, ein Siegel mit der Aufschrift „Siegel der St. Canutigilde=Gesellschaft“ zu haben.

II. Das Personal der Gesellschaft.

§ 8. Die St. Canutigilde-Gesellschaft besteht aus wirklichen und Ehrenmitgliedern; die Zahl der einen wie der andern bestimmt die Gesellschaft nach eigenem Ermessen.

§ 9. Mitglieder der Gesellschaft dürfen nicht sein:

- 1) Personen weiblichen Geschlechts.
- 2) Personen, welche die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, mit Ausnahme derer, die einen Classenrang besitzen.
- 3) Zöglinge von Lehranstalten und dienende Militair-Unterbeamte.
- 4) Mitglieder, welche einmal aus der St. Canutigilde-Gesellschaft ausgeschlossen worden sind.
- 5) Personen, deren Rechte vom Gericht verkürzt sind.

§ 10. Die Aufnahme wirklicher Mitglieder findet zu jeder Zeit des Jahres mittelst Ballottement statt, und zwar auf Vorschlag zweier Mitglieder der Gesellschaft. Der Vor- und Familienname, der Stand und der Wohnort des Candidaten müssen in ein dazu bestimmtes Buch mit eigenhändiger Unterschrift der ihn vorschlagenden Mitglieder eingetragen werden.

§ 11. Die vorschlagenden Mitglieder leisten Bürgschaft dafür, daß die im § 9 angeführten hindernden Umstände der Aufnahme des Candidaten als Mitglied der Gesellschaft nicht entgegenstehen. Erweist es sich aber, daß das neu aufgenommene Mitglied das Recht zur Aufnahme nicht hatte, so muß es sofort das Mitgliedsbillet zurückgeben und wird jedenfalls ohne Ballottement aus der Zahl der Mitglieder der Gesellschaft ausgeschlossen.

§ 12. Ein Auszug aus dem Buche bezüglich des vorgeschlagenen Candidaten, mit Hinzufügung der Vorschlagenden, wird durch einen besondern Anschlag im Gesellschaftslocale, und zwar nicht später als 14 Tage vor dem Ballottement ausgehängt, damit die Mitglieder Zeit haben, die erforderlichen Nachrichten über den Candidaten einzuziehen.

§ 13. Das Ballotement über die Candidaten erfolgt an einem vom Vorstande bestimmten Tage von den zur Zeit anwesenden Mitgliedern und zwar in der Reihenfolge, in welcher die Candidaten im Buche verzeichnet sind. Am Tage des Ballotements haben die Candidaten keinen Zutritt als Gäste in die Gesellschaft.

§ 14. Zur Aufnahme eines Mitgliedes ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 15. Der Neuaufgenommene erhält ein Exemplar der Statuten und ein jährliches Eintrittsbillet. Dieses Billet kann auf eine andere Person nicht übertragen werden.

§ 16. Ein beim Ballotement durchgefallener Candidat kann vor Jahresfrist nicht wieder zur Aufnahme proponirt werden.

§ 17. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung und erfordert eine Majorität von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder.

§ 18. Jedes wirkliche Mitglied entrichtet einen jährlichen Beitrag; Ehrenmitglieder sind von dieser Zahlung befreit.

§ 19. Ein Mitglied, das seinen Jahresbeitrag bis zum 1. November nicht eingezahlt hat, wird durch eine besondere Bekanntmachung dazu aufgefordert. Ist dasselbe bis zum 30. November seiner Verpflichtung nicht nachgekommen, so verliert es das Recht zum Besuche der Gesellschaft und kann, wenn es sich wieder meldet, nur nach abermaligem Ballotement Zutritt zur Gesellschaft erhalten.

§ 20. Die wirklichen und Ehrenmitglieder haben an allen Tagen, wo das Gesellschaftslocal geöffnet ist, unentgeltlichen Zutritt. Zu Bällen und Maskeraden haben auch Personen weiblichen Geschlechts, aus den Familien der Mitglieder, mit Ausnahme der Minderjährigen, Zutritt; zu musikalischen und literarischen Abenden, sowie zu dramatischen Vorstellungen können auch Kinder, jedoch nicht unter 12 Jahren, zugelassen werden. Die Zu-

lassung von Gästen zu Maskeraden ist durch die Beobachtung der bezüglich der Kleidung erforderlichen Decenz bedingt.

§ 21. Abgesehen von den im § 20 angeführten Fällen, können Personen, denen nach § 9 das Recht zur Aufnahme in die Zahl der Mitglieder zusteht, drei Mal, d. h. an dreien Tagen, als Gäste, die Gesellschaft besuchen.

§ 22. Der Zutritt der Gäste zur Gesellschaft wird durch eines der Mitglieder vermittelt, welches eigenhändig den Familiennamen und den Stand des Gastes in ein beim Schweizer zu diesem Zweck vorliegendes Buch einträgt, und nach § 60 dieses Statuts sowohl für das Betragen, als auch für etwaige Schulden des Gastes haftet.

Anmerkung. Mitgliedsfähigen Personen, die in Keval nur einen zeitweiligen Aufenthalt nehmen, können, nach Ermessen des Vorstandes, monatliche Bilette zum Eintritt in die Gesellschaft, gegen Entrichtung von zwei Rubel für jeden Monat, ertheilt werden. Diese Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 23. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen, zu stellen und dieselben in ein zu diesem Zwecke vorhandenes Buch einzutragen. Die Anträge werden von den Vorstehern in ihrer nächstfolgenden Sitzung geprüft, und sind die Vorsteher verpflichtet, ihre Entscheidung bezüglich eines jeden Antrages dem Antragsteller mündlich zu eröffnen. Ein Antrag, der von nicht weniger als dem zehnten Theile der Mitglieder unterschrieben ist, muß, wenn er nicht den Bestimmungen des vorliegenden Statuts widerspricht, dem Ballottement der Generalversammlung unterworfen werden, falls der Vorstand es nicht für möglich hält, ihn aus eigener Machtvollkommenheit zur Ausführung zu bringen. Die Frage, ob ein solcher Antrag dem vorliegenden Statut zuwiderläuft oder nicht, wird vom Vorstand, in Gemeinschaft mit den Gliedern der Revisions-Commission, entschieden.

III. Von der Verwaltung.

§ 24. Die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft fällt dem Vorstande anheim, in gewissen Fällen unter Hinzuziehung der Mitglieder der Revisions-Commission.

§ 25. Der Vorstand besteht aus sechs von der Generalversammlung dazu erwählten Mitgliedern.

§ 26. Die Vorsteher werden im März gewählt, treten aber ihr Amt erst am 1. September desselben Jahres an. Am Wahltage schreibt jedes in der Generalversammlung anwesende Mitglied die Namen der Personen, welche es in Vorschlag bringt, auf einen Zettel, versieht denselben mit seiner Unterschrift und steckt ihn in die Wahlbüchse. Stimmzettel ohne Unterschrift bleiben unberücksichtigt. Die Eröffnung der Zettel und Zählung der Stimmen wird vom Vorstande, in Gemeinschaft mit den Gliedern der Revisions-Commission, bewerkstelligt, wobei an der Zählung der Stimmen sich alle Mitglieder der Gesellschaft betheiligen können. Diejenigen Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, gelten als zu Vorstehern erwählt; die an Stimmenzahl zunächst folgenden, als Candidaten. Im Fall gleicher Stimmenzahl bei mehreren Candidaten entscheidet das Loos unter ihnen.

Anmerkung 1. Die Zeit der Generalversammlung, in welcher die Wahlen stattfinden sollen, muß mindestens zwei Wochen früher allen Mitgliedern bekannt gemacht werden.

Anmerkung 2. Bei der Neuwahl der Vorsteher steht es dem bisherigen Vorstande frei, der Generalversammlung 12 Personen vorzuschlagen, wobei jedoch dieselbe das Recht hat, auch andere Personen zu wählen.

Anmerkung 3. Die Wiederwahl eines bisherigen oder früheren Vorstehers ist zwar gestattet, verpflichtet denselben aber nicht zur Uebernahme des Amtes.

§ 27. Die Vorsteher werden auf drei Jahre gewählt. Die Besetzung der eingetretenen Vacanzen findet alljährlich an dem im § 26 anberaumten Termine statt. Ist es einem als Vorsteher erwählten Mitgliede aus

irgend welchem Grunde unmöglich, den ihm übertragenen Pflichten nachzukommen, so muß er dem Vorstande schriftlich darüber Mittheilung machen, der alsdann, wenn die angeführten Gründe Berücksichtigung verdienen, einen der Candidaten an dessen Stelle ernennt. In gleicher Weise wird ein verstorbener, oder langwierig kranker, oder lange abwesender Vorsteher ersetzt.

§ 28. Der eintretende Candidat verwaltet das Amt eines Vorstehers ohne Ballotement, im Fall einer Krankheit oder Abwesenheit des Vorstehers bis zu dessen Genesung oder Wiederkehr; in andern Fällen bis zum Eintritt der Wahlperiode.

§ 29. Alle Vorsteher haben gleiche Rechte und keiner derselben genießt irgend welche Vorzüge vor den übrigen. Zur Erleichterung und schnelleren Abwicklung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft erwählen die Vorsteher aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Cassaführer, und vertheilen die ihnen obliegenden Functionen nach gegenseitigem Uebereinkommen unter sich.

§ 30. Am ersten Donnerstage eines jeden Monats findet eine regelmäßige Sitzung des Vorstandes statt; in außerordentlichen Fällen kann der Vorsitzende die Vorsteher zu jeder Zeit zur Versammlung einladen.

Anmerkung. Jeder Vorsteher kann durch Vermittelung des Vorsitzenden eine außerordentliche Versammlung des Vorstandes verlangen.

§ 31. Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder, auf Antrag eines der Vorsteher, die Generalversammlung. Die Vorsteher sind hinsichtlich ihrer Entscheidung den durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüssen der Generalversammlung untergeordnet. Vorsteher, welche zur Sitzung des Vorstandes nicht erscheinen, gehen ihres Stimmrechts in den während ihrer Abwesenheit verhandelten Angelegenheiten verlustig.

§ 32. Dem Vorstande ist die vollständige ökonomische Verwaltung anheimgestellt. Derselbe schließt Contracte,

schafft Möbel, Geräthschaften, Tischzeug u. dgl. an und zwar auf dem Wege der Licitation oder auf ökonomischem Wege, wie es eben nach seiner Meinung für die Gesellschaft am vortheilhaftesten oder passendsten ist.

§ 33. Zur Obliegenheit des Vorstandes gehört auch die Sorge für eine anständige und zweckmäßige Einrichtung des Gesellschaftslocals.

§ 34. Der Vorstand bestimmt:

- 1) die Tage für Bälle, Maskeraden, Tanz- und Musikabende und andere Vergnügungen;
- 2) den Preis der Eintrittskarten für Gäste;
- 3) den Preis für Speisen und Getränke, für Karten, Billard u. dgl.

Anmerkung. Das im Gesellschaftslocal unterhaltene Buffet unterliegt den Regeln über die Zahlung der Accise und der übrigen Abgaben.

§ 35. Der Vorstand miethet Leute zur Bedienung in der Gesellschaft und sieht streng darauf, daß dieselben ehrlich, eifrig und sorgsam ihre Pflicht erfüllen.

§ 36. Ueber jede Sitzung der Vorsteher wird ein Protocoll aufgenommen und dasselbe von allen Anwesenden unterschrieben.

§ 37. Anordnungen, welche zur Kenntniß der Mitglieder gebracht werden müssen, sind in einem besonders dazu bestimmten Zimmer durch Anschlag bekannt zu machen. Dieser Anschlag muß von dem vorsitzenden Vorsteher unterschrieben sein und darf vor Ablauf von 14 Tagen nicht entfernt werden.

§ 38. Alle Ausgaben bestreitet der Vorstand auf Grundlage des Budgets, das jährlich von der Generalversammlung genehmigt wird.

§ 39. In außerordentlichen Fällen hat der Vorstand das Recht im Budget nicht vorhergesehene Ausgaben bis zum Betrage von hundert Rubeln zu machen. Ueber alle dergleichen Ausgaben giebt der Vorstand in der Jahresabrechnung Aufklärung.

§ 40. Die Verwaltung der Gelder der Gesellschaft übernimmt einer der Vorsteher, aber für die Integrität der Summen und des Eigenthums der Gesellschaft verantworten alle Vorsteher, außer in Fällen, wo Verschleuderung des Eigenthums oder unrechtmäßiger Verbrauch des Geldes auf Verfügung eines einzelnen Vorstehers ohne Mitwissen der übrigen erfolgt ist.

§ 41. Es ist dem Cassaführer gestattet, außergewöhnliche, im Budget nicht vorhergesehene Ausgaben bis zum Betrage von zwanzig Rubeln zu machen. Erreichen diese Ausgaben eine Höhe von einundzwanzig bis fünfzig Rubel, so ist die Unterschrift zweier Vorsteher dazu erforderlich; übersteigt die Ausgabe die letztgenannte Summe, so erfordert sie eine Protocoll-Verfügung des Vorstandes. Die für die Cassa der Gesellschaft einfließenden Gelder nimmt der Cassaführer in Empfang und Aufbewahrung.

§ 42. Am Ende jedes Monats revidirt der Vorstand, in Gemeinschaft mit der Revisions-Commission, die vorhandenen Gelder der Gesellschaft nach den Quittungen und nach den Einnahme- und Ausgabe-Büchern, und stellt der Gesellschaft eine Monatsabrechnung über den Cassenbestand vor. Diese Abrechnung, welche von allen an der Revision theilhaftig gewesenenen Personen zu unterschreiben ist, wird in dem zu solchen Publicationen bestimmten Zimmer der Gesellschaft angeschlagen und verbleibt im Anschlage bis zur nächstfolgenden Monatsabrechnung.

§ 43. Zum Schlusse jedes Jahres stellt der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht, sowohl über die Einnahmen, als auch über die ökonomische Verwaltung für das verflossene Jahr zusammen; ebenso ein Budget der Einnahmen und Ausgaben für das künftige Jahr. Die Bepriifung dieses Rechenschaftsberichtes und die vorläufige Durchsicht des Budgets ist von der Revisions-Commission im Verlaufe eines Monats zu vollziehen. Die stattgehabte Erfüllung dieses Auftrages von Seiten der Revisions-Commission, ebenso der Rechenschaftsbericht,

das Budget und das Journal der Revisions-Commission wird durch Anschlag zur Kenntniß der Mitglieder der Gesellschaft gebracht und zugleich die Einladung zu einer Generalversammlung erlassen, welcher der Vorstand und die Revisions-Commission den Jahresbericht und das Budget zur Bestätigung vorstellen.

§ 44. Bei dem Amtsantritt revidiren die neu-erwählten Vorsteher gemeinschaftlich mit den austretenden die Gelder, Documente, Bücher und das Eigenthum der Gesellschaft und geben das Ergebniß der Revision, unter Beifügung ihrer Namens-Unterschrift, zu Protocoll.

§ 45. Die Vorsteher sind gehalten, sich vor der Generalversammlung zu verantworten, im Fall einer Beschwerde der Revisions-Commission oder einer Beschwerde, die von nicht weniger als dem zehnten Theil der Mitglieder unterschrieben ist.

IV. Ueber die Erhaltung der Ordnung.

§ 46. Die in der Gesellschaft versammelten Personen sind verpflichtet, die erforderliche Ordnung, Höflichkeit und Anstand zu beobachten. Die Aufsicht darüber liegt dem dejourirenden und jedem in der Gesellschaft anwesenden Vorsteher ob.

§ 47. Der Vorsteher, welcher eine Störung der Ordnung, eine Verletzung der Höflichkeit oder des Anstandes von Seiten eines Mitgliedes oder eines Gastes der Gesellschaft bemerkt, macht dem sich Vergehenden eine Bemerkung darüber und ladet ihn nöthigenfalls zur Erklärung in's Vorstandszimmer. Sollte sich Jemand in der Gesellschaft ein Betragen erlauben, welches in einer gebildeten Gesellschaft nicht geduldet werden kann, so fordert der dejourirende oder der seine Stelle vertretende Vorsteher den Schuldigen auf, die Gesellschaft zu verlassen und fertigt über dessen Betragen ein Protocoll an, welches die Zeugen des stattgehabten Auftritts unterschreiben. Dieses Protocoll wird in der nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes bepröuft, zu welcher sowohl die Zeugen, wie

auch der Urheber des Auftritts, vorgeladen werden. Nach Prüfung der Sachlage entscheidet der Vorstand, ob dem Urheber des Auftritts der fernere Besuch der Gesellschaft zu gestatten ist oder nicht. Im letztern Falle verliert derselbe, wenn er Gast war, für immer das Recht des Eintritts in die Gesellschaft; ist er Mitglied, so wird die Entscheidung des Vorstandes der Generalversammlung zur Beurtheilung vorgelegt. Zu diesem Zwecke wird innerhalb zweier Wochen die Generalversammlung berufen.

§ 48. Wortwechsel und Streitigkeiten unter den Besuchern der Gesellschaft, wenn dabei nicht Worte und Handlungen vorkommen, die in der Gesellschaft nicht zu dulden sind, werden von den Vorstehern in Gegenwart der zu einer bestimmten Zeit hierzu eingeladenen Parteien untersucht. Die Partei, welche zur Auseinandersetzung nicht erscheint, fügt sich der Entscheidung des Vorstandes. Im Fall die nicht erschienene Partei genügende Gründe ihres Nichterscheinens angiebt, wird nach Uebereinkunft mit derselben eine zweite Sitzung zur Auseinandersetzung bestimmt. Die Partei, die auch zu dieser Sitzung nicht erscheint, hat sich unbedingt der Entscheidung des Vorstandes zu fügen.

§ 49. Persönliche Beleidigungen und Mißverständnisse unter den Besuchern der Gesellschaft werden vom Vorstande durchaus im versöhnlichen Sinne beigelegt, sei es durch einfache Aufklärung des Mißverständnisses oder durch die Aufforderung an den beleidigenden Theil, den beleidigten um Entschuldigung zu bitten.

§ 50. Ueber Streitigkeiten und Mißverständnisse der Besucher der Gesellschaft bei der Berechnung des Kartenspiels oder überhaupt beim Spiele wird vom dejourirenden Vorsteher entschieden. Wer mit der Entscheidung desselben nicht zufrieden ist, bringt den Fall vor den Vorstand, dessen Entscheidung dann endgiltig ist.

§ 51. Alle obigen Regeln über die Beobachtung der Ordnung und des Anstandes in der Gesellschaft beziehen sich in gleicher Weise auf die Vorsteher selbst, mit Aus-

nahme der Bestimmung über die zeitweilige Ausweisung des Verlegers der Ordnung aus der Gesellschaft auf Anordnung eines einzelnen Vorstehers. Die zeitweilige Ausweisung eines den Anstand verletzenden Vorstehers ist nur statthaft in Folge einer Protocollverfügung, die von einem oder mehreren Vorstehern und von den Zeugen der vorgefallenen Störung unterschrieben worden.

V. Von den Spielen.

§ 52. In der Gesellschaft sind alle Spiele erlaubt mit Ausnahme von Hazardspielen und solchen, die von der Obrigkeit in öffentlichen Gesellschaften verboten sind.

§ 53. Zu den Hazardspielen gehören alle Arten Bankspiele, Roulette u. dgl. Bei der Benutzung des Billards muß jeder Spieler sich dem im Billardzimmer angeschlagenen Billardreglement unterwerfen.

§ 54. Die Abrechnung muß sogleich nach Beendigung des Spieles stattfinden; eine Uebertragung der Schuld auf einen andern ist nicht zulässig und jeder Verlierende muß den Gewinner selbst befriedigen.

§ 55. Im Fall der Verlierende seine Schuld nicht bezahlt, so kann der Gewinner den Namen des Schuldners in's Schuldbuch verzeichnen, jedoch nicht später als innerhalb dreier Tage nach stattgehabtem Spiel, sonst verliert er das Anrecht auf Beihilfe des Vorstandes. Ist der sich der Zahlung entziehende ein Gast, so kann der Gewinrende dessen Namen nur am Tage des Spiels oder spätestens am darauffolgenden Tage in's Schuldbuch schreiben; im Falle der Unterlassung verliert er gleichfalls das Anrecht auf die Mitwirkung des Vorstandes.

§ 56. Ein Gast, der seinen Gewinn nicht ausbezahlt erhält, läßt den Namen des Schuldners durch das ihn einführende Mitglied in's Schuldbuch eintragen, im Fall der Abwesenheit desselben aber durch einen Vorsteher, wobei die im vorigen § angeführten Termine beobachtet werden müssen.

§ 57. Die Vorsteher sehen täglich das Schuldbuch

durch und fordern, wenn sie eine Spielschuld darin vorfinden, den Schuldner auf, sofort die Schuld zu tilgen; bevor dieselbe getilgt ist, hat der Schuldner nicht das Recht, die Gesellschaft zu besuchen.

§ 58. Wenn zwei Wochen nach Eintragung einer Person in's Schuldbuch erfolglos verfloßen sind, so kann das klage führende Mitglied von neuem die Beschwerde über die Nichtbezahlung vorbringen, worauf dem Schuldner von dem Vorstande noch eine wöchentliche Frist zur Bezahlung eingeräumt wird. Bei Nichteinhaltung derselben aber wird der Schuldner auf Verfügung des Vorstandes ohne Ballottement aus der Zahl der Mitglieder ausgeschlossen.

§ 59. Im Fall eines Mißverständnisses beim Eintragen in's Schuldbuch kann der Eingetragene den Vorstand davon in Kenntniß setzen; letzterer ladet dann den Eintragenden und den Eingetragenen zum nächsten Sitzungstage in's Vorstandszimmer und trifft über das Mißverständnis die Entscheidung.

§ 60. Die Mitglieder der Gesellschaft sind in vollem Maße sowohl für die von ihnen selbst gemachten Spielschulden, wie auch für die Schulden der von ihnen eingeführten Gäste verantwortlich. Des Rechtes zum Besuch der Gesellschaft gehen die Mitglieder für Schulden der von ihnen eingeführten Gäste aber erst dann verlustig, wenn die zweite Anzeige über die Nichtbezahlung der Schuld erfolgt ist.

VI. Generalversammlung.

§ 61. Generalversammlungen finden statt:

- 1) ordentliche, die von dem Vorstande jährlich zur Vorlegung und Bestätigung der Jahresabrechnung, des Budgets und des Journals der Revisions-Commission zusammenberufen werden.
- 2) außerordentliche:
 - a. zur Beprüfung von Anträgen, die von nicht weniger als dem zehnten Theil der Mitglieder gestellt werden;

- b. zur Bepreüfung von Anträgen des Vorstands betreffend die Ausschließung von Mitgliedern;
- c. zur Bestätigung des Miethcontracts;
- d. zur Abänderung gegenwärtig bestehender und Einführung neuer, für die Mitglieder der Gesellschaft obligatorischer Regeln, deren Feststellung nach dem Statut der Gesellschaft selbst anheim gestellt ist;
- e. zur Beurtheilung des Verfahrens der Vorsteher in den vom Statut angegebenen Fällen und zur Feststellung ihrer Verantwortlichkeit;
- f. überhaupt zur Kenntnißnahme und Bestätigung von Vorschlägen des Vorstandes, die nach den bezüglichen §§ des Statuts vor die Generalversammlung gehören.

§ 62. Angelegenheiten, die der Entscheidung der Generalversammlung unterliegen, werden durch einfache Stimmenmehrheit, vermittelst Ballottements, entschieden; nur zur Abänderung der für die Mitglieder der Gesellschaft obligatorischen Regeln, zur Wahl von Ehrenmitgliedern und zur Ausschließung von Vorstehern ist eine Stimmenmajorität von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 63. Die Generalversammlung gilt für beschlußfähig, wenn nicht weniger als der dritte Theil der wirklichen Mitglieder gegenwärtig ist. Im entgegengesetzten Falle wird, behufs Entscheidung der der Bepreüfung der Gesellschaft unterliegenden Fragen, vom Vorstande eine zweite Generalversammlung angeordnet, von welcher sodann, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, alle der vorigen Versammlung vorzulegenden Angelegenheiten endgiltig entschieden werden. Die zweite Versammlung darf jedoch nicht früher, als nach Ablauf von zwei Wochen nach der ersten nicht zu Stande gekommenen Versammlung zusammenberufen werden.

Est.

A-6441,

